

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Leisach hat in seiner Sitzung vom 12. März 2015 folgende, einstimmige Beschlüsse gefasst:

2. Erlassung einer neuen Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenverordnung:

Nach einer längeren Debatte, wobei auf intensive Vorberatungen im Bauausschuss hingewiesen wird, wird nach Vornahme einzelner Korrekturen und Ergänzungen folgende Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenverordnung neu festgelegt:

Friedhofsordnung der Gemeinde Leisach

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindegeldgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Der Friedhof der Gemeinde Leisach befindet sich auf der Gp. 54 und Gp. 1, beide KG Leisach (Grundeigentümer sind die Gemeinde Leisach und die röm.-kath. Pfarrkirche St. Michael in Leisach).
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung Verstorbener,
 - a) die in der Gemeinde (Friedhofssprengel) ihren Haupt-Wohnsitz hatten,
 - b) die in der Gemeinde (Friedhofssprengel) Leisach verstorben sind,
 - c) die im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden,
 - d) die ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben, wenn die Leiche bzw. Urne nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeindeführung (Gemeindevorstand).

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

- (1) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
 - a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen

- b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
 - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
 - d) das Sammeln von Spenden
 - e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
- a) Einzelerdgräber
 - b) Wandgräber
 - c) Urnennischen
- (2) Ein Einzelerdgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht, im Ausmaß von rund 2,1 m Länge, 1,0 m Breite.
- (3) Ein Wandgrab ist eine Grabstätte, die einen Grabplatz bei einer Nische der Friedhofsmauer vorsieht: 2,1 m Länge und 1,0 m Breite.
- (4) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen, mit der Asche Verstorbener, wobei eine Urne einen Durchmesser von max. 22 cm und eine Höhe von max. 33 cm aufweisen darf.

§ 6

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Urnen können in Einzelerd- und Wandgräbern und Urnennischen beigesetzt werden.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
- a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) ein Grabmal aufzustellen
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Ehegatten, Kinder und Eltern bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Gemeindevorstandes.

§ 8

Das Benützungsrecht für ein Einzelerdgrab, ein Wandgrab und eine Urnennische beträgt 15 Jahre. Sollte ein Erd- bzw. Wandgrabbenützungsberechtigter ein Urnengrab beantragen, ist dies nur nach

Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist (15 Jahre) des Erdgrabes möglich. Eine Auflassungserklärung ist dem Ersuchen um Genehmigung beizuschließen. Diese Ausnahme kann der Gemeindevorstand genehmigen.

§ 9

- (1) Die festgelegten Benützungsdauern an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 5 Jahren verlängert werden.
- (2) Das Ablaufende des Benützungsdauern wird von der Gemeinde ein Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten bzw. an die Benützungsberechtigten sowie durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel der Gemeinde Leisach bekannt gegeben.

§ 10

- (1) Das Benützungsdauer an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsdauer auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsdauer der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

§ 11

- (1) Das Benützungsdauer an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist bzw. nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsdauer bezahlt wurde
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
 - c) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsdauern ist die Grabstätte binnen 2 Monaten zu räumen.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsdauern kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb von 10 Monaten nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsdauern zu pflegen.
- (2) Es dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die den einheitlichen Gesamteindruck am Friedhof nicht stören. Grabhügel dürfen nicht angelegt werden. Die Einzelerdgräber dürfen nur auf einem unmittelbar vor dem Grabsockel angelegten Streifen im Ausmaß von 80 cm breite (breite des Sockels) und 50 cm tiefe und die Wandgräber auf einem entlang der Mauer durchgehenden ebenfalls 50 cm tiefen Streifen bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf andere Grabstätten oder die öffentlichen Wege und Anlagen (Friedhofsmauer) nicht beeinträchtigen.
- (3) Außerhalb der Grabstätte obliegt die Gestaltung und Pflege der Friedhofsverwaltung.
- (4) Unpassende Gefäße wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedergläser etc. zur Aufnahme von Schnittblumen sind nicht gestattet. Sie können durch die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Mitteilung an den Grabbenützungsberechtigten entfernt werden.
- (5) Weiters sind die Verwendung künstlicher Blumen, das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder ähnlichen Materialien, das Unterteilen der Grabflächen mit Steinen oder anderen Baustoffen in Beete und das Bestreuen der Flächen um die Grabstätten mit Kies nicht gestattet.

- (6) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz bzw. Container abzulegen.

§ 13

- (1) Die Errichtung von Grabmälern darf nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Um die Genehmigung ist rechtzeitig anzusuchen. Auf Verlangen sind Skizzen, Fotos, Pläne etc. vorzulegen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler etc. können im Auftrag der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden. Für eventuelle Schäden, welche bei Entfernung derart aufgestellter Grabmäler entstehen, wird seitens des Friedhofsverwalters keine Haftung übernommen.

§ 14

- (1) Im Sinne der Erhaltung des einheitlichen Friedhofcharakters dürfen als Grabmäler nur Metallkreuze oder einer der Religion entsprechendes Symbol aufgestellt werden. Für die Errichtung der Sockel und Einfassungen können Natursteine oder Marmor, nicht jedoch Beton, verwendet werden. Die Höhe der Sockel darf das einheitliche Gesamtbild des Friedhofes nicht stören. Die Sockel dürfen eine Größe von 0,8 m Breite und 0,45 m sichtbare Höhe nicht überschreiten.
- (2) Die Urnennische kann insofern gestaltet werden, als dass die obere Platte getauscht und durch eine max. 2 cm starke Platte ersetzt werden darf.
- (3) Jedes Grabmal muss dauerhaft erstellt werden. Für Schäden durch Abbröckeln, Umfallen usw. ist der Benützungsberechtigte haftbar. Jegliches Befestigen von Gegenständen an den Friedhofswänden ist verboten.
- (4) Die Erhaltung und Pflege der Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen, Weihwasserbehälter, Laternen, Vasen etc. liegt im Zuständigkeitsbereich des Benützungsberechtigten.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 15

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen 15 Jahre.

§ 16

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei einfacher Tieferlegung 220 cm und bei zweifacher Tieferlegung 260 cm zu betragen.
- (2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
- (3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Einzelerd- und Wandgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm oder in Urnennischen erfolgen.

VII. Strafbestimmungen

§ 17

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.
- (2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindegesundheitsschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,- geahndet.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Gemeindeamtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Ein Verordnungsexemplar ist im Friedhof an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzuschlagen.

Abstimmung: Einstimmig;

Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Leisach

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres. Fällt der Beginn des Benützungsrechtes auf einen späteren Zeitpunkt, ist der aliquote Teil der Jahresgebühr zu entrichten, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 2

Grabbenützungsgebühr

(1) Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird für ein Jahr folgende Gebühr eingehoben:

- a) EinzelerdgrabEUR 34,00
- b) EinzelwandgrabEUR 55,00
- c) Urnennische (zur Aufnahme von 2 Urnen)EUR 26,00
- d) Urnennische (zur Aufnahme von 4 Urnen)EUR 32,00

§ 3

Graberrichtungsgebühr

(1) Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte werden bei jeder Beisetzung folgende Gebühren verrechnet. Diese betragen für:

- a) Einzelerdgrab..... EUR 359,50
- b) Wandgrab EUR 359,50
- c) Urnenbeisetzung im Erd- od. Wandgrab EUR 90,00
- d) Urnennische EUR 60,00

(2) Bei Erdbestattungen fällt für eine einfache Tieferlegung (Grabtiefe 220 cm) ein Zuschlag von EUR 182,50, für eine zweifache Tieferlegung (Grabtiefe 260 cm) ein Zuschlag von EUR 237,70 an.

§ 4

Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle bzw. der Friedhofskapelle beträgt EUR 80,80.

§ 5

Exhumierung

Die Gebühr für Exhumierungen und Umbettungen beträgt EUR 2.000,00.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.


§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Gemeindeamtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.

Abstimmung: Einstimmig;

Wer sich durch diese Beschlüsse in seinem Rechten verletzt fühlt, kann gemäß § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 innerhalb der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Leisach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Für den Gemeinderat der Gemeinde Leisach:
Der Bürgermeister:


(Dietmar Zant)

Gemeindeamtstafel:
Angeschlagen am 03.04.2015
Abzunehmen am 18.04.2015
Abgenommen am 20.04.2015